

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 21. November 1967  
Zl.: 328 Gen.Fin.A.  
u.Schul-A.

A n t r a g

der Abgeordneten Schoiber, Schneider, Dipl.Ing.Robl, Reiter, Janzsa, Rabl, Kienberger, Buchinger, Reischer, Stangler u.Gen., betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem ein Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände als gesetzliche Schul- und Kindergartenerhalter errichtet wird (NÖ.Schul- und Kindergartenfondsgesetz).

Das Schulbaufondsgesetz, LGBl.Nr.55/1949 in der geltenden Fassung, tritt mit 31. Dezember 1967 außer Kraft. Eine bloße Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes, wie diese schon bisher des öfteren vorgenommen wurde, ist aus rechtlichen Erwägungen und aus Gründen der gesicherten Fortentwicklung des Schul- und Kindergartenwesens nicht mehr zielführend. Die Vollziehung der Schulgesetze erfordert eine auf Jahre hinausgehende zielstrebige Planung. Die Vorsorge für die Unterbringung des 9.Schuljahres, die Herabsetzung der Klassendichte, der Ausbau der Hauptschulen auf zwei Klassenzüge, die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auch in der Oberstufe der Volksschule usw. stellen an die gesetzlichen Schulerhalter enorme finanzielle Anforderungen. Auch die mit beachtlichem Erfolg begonnenen und zum Teil auch abgeschlossenen Reorganisationsbestrebungen auf dem Sektor des Pflichtschulwesens bedürfen anderer Mittel und Methoden, die auch rechtlich fundiert sein müssen. Der Fonds war daher als Dauereinrichtung zu konstruieren.

Nicht minder bedeutend ist die Schaffung von Kindergärten, vor allem in Anbetracht der Tatsache, daß viele Mütter berufstätig sind. Den gesetzlichen Kindergartenerhaltern wäre aber die Aufbringung der für die Errichtung eines Kindergartens erforderlichen Mittel ohne Unterstützung nicht möglich.

Die überragende hinkünftige Bedeutung des Fonds und die ihm gestellten Aufgaben, insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung von Schul- und Kindergartenbauprogrammen, machen es erforderlich, daß, abweichend von der bisherigen Regelung, von der Landesregierung verschiedene Organe zu schaffen waren.

Bei Regelung der Förderung der gesetzlichen Schul- und Kindergartenerhalter war auch die unterschiedliche finanzielle Leistungskraft der Gemeinden bzw. der zu einem Gemeindeverband vereinigten Gemeinden zu berücksichtigen. Das Gebot der gerechten Verteilung dieser Mittel erfordert es, daß auch auf diesen Umstand, so wie dies ähnlich auch in anderen Landesgesetzen angeordnet ist, Bedacht genommen wird. Das Ausmaß der Beiträge je Einheit, die die Gemeinden zu entrichten haben, war unter Berücksichtigung der geänderten Baupreise einer Korrektur zu unterziehen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der vorliegenden Materie gründet sich mangels einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Art.15 Abs.1 und 17 Abs.1 B.-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu den §§ 1, 2, 3 und 5:

Diese Bestimmungen regeln die Errichtung des Fonds, seine Aufgaben und die Art der Unterstützung zur Erreichung des Fondszweckes. Es handelt sich nicht um einen Verwaltungsfonds, sondern um einen solchen, der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.

Die Unterstützung, die in der Gewährung nichtrückzahlbarer Beihilfen und unverzinslicher Darlehen besteht, darf nur Gemeinden und Gemeindeverbänden für die im § 2 genannten Zwecke gewährt werden, sofern diese Gemeinden und Gemeindeverbände gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen oder öffentlichen Kindergärten sind. Gemeindeverbände sind die nach dem NÖ.Pflichtschul-

organisationsgesetz, LGBl.Nr.288/1965, vorgesehenen Schulgemeinden.

Bei Gewährung der Unterstützung ist gemäß § 3 Abs.2 die Finanzkraft der Gemeinde oder, wenn es sich um einen Gemeindeverband handelt, die Finanzkraft der Sitzgemeinde einerseits und die Finanzkraft der übrigen zum Verband gehörenden Gemeinden andererseits zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Finanzkraft erfolgte unter teilweiser Berücksichtigung der Erträge aus der Lohnsummensteuer im übrigen in Anlehnung an die Bestimmungen über die Einhebung einer Landesumlage. Durch die Bestimmungen des § 3 Abs.4 soll sichergestellt werden, daß die vorhandenen Fondsmittel bestmöglich eingesetzt und Unterstützungen nur jenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden gewährt werden, die allein nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben als gesetzliche Schul- oder Kindergartenerhalter zu erfüllen. Ferner war vorzusehen, daß Fondsmittel nicht zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden können, die anderen Rechtsvorschriften widersprechen, so zum Beispiel der Bauordnung oder allfälligen künftigen Vorschriften über die Raumordnung und Raumplanung. Schließlich war zu normieren, daß ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung nicht besteht. § 5 regelt die Auskunftspflicht, die für die Beurteilung der Frage der Unterstützungswürdigkeit unerlässlich ist.

Zu § 4:

Diese Bestimmung folgt weitgehendst der bisherigen Regelung. Dadurch, daß nunmehr auch die gesetzlichen Erhalter von öffentlichen Kindergärten eine Unterstützung durch den Fonds erhalten können, war bei der Beitragsfestsetzung auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.

Zu den §§ 6, 7, 8, 9 und 10:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist Organ des Schulbaufonds die Landesregierung. Auf die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines von der Landesregierung unterschiedlichen Organes des Fonds wurde in den allgemeinen Bemerkungen schon hingewiesen. Wegen der großen Bedeutung dieses Fonds auf den

Gebiete des niederösterreichischen Schul- und Kindergartenwesens war vorzusehen, daß der Landeshauptmann Vorsitzender und das mit den Schulangelegenheiten nach der Geschäftseinteilung der Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Kuratoriums ist. Dem Geschäftsführer obliegt es, soweit nicht anderes ausdrücklich angeordnet ist, die vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse zu vollziehen und die laufenden Geschäfte zu führen.

Das Kuratorium, insbesondere die Anzahl seiner Mitglieder, die Art ihrer Bestellung und die erforderlichen Qualifikationen sind ähnlich schon in anderen landesgesetzlichen Vorschriften - so zum Beispiel der NÖKAS - geregelt.

Zu § 11:

Diese Bestimmung ist insoferne von besonderer Bedeutung, weil erstmalig gesetzlich angeordnet wird, daß ein Schulbauprogramm unter Bedachtnahme auf die Verbesserung der Schulorganisation und ein Kindergartenbauprogramm vom Kuratorium zu erstellen sind. Dem muß umso größere Bedeutung beigemessen werden, weil die richtige Situierung der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen schon wegen des im Gange befindlichen Gemeindevereinigungsprozesses sehr entscheidend ist. Dies trifft auch, wenngleich nicht in diesem Umfang, auf die Kindergärten zu. Das Schul- und Kindergartenbauprogramm bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Dadurch wird auch gewährleistet, daß die Förderung durch den Fonds im Sinne des obersten Vollzugsorganes des Landes erfolgt.

Zur Entlastung des Kuratoriums, insbesondere aber im Interesse einer einfachen Verwaltung wurde normiert, daß Unterstützungen kleineren Ausmaßes durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer gewährt werden können und hievon dem Kuratorium lediglich zu berichten ist.

Zu den §§ 12 und 13:

§ 12 enthält Geschäftsordnungsbestimmungen. Abs.3 lehnt sich an § 48 der Gemeindeordnung an. Die gemäß Abs.5 zu führende Verhandlungsschrift ist als Beschlußprotokoll gedacht.

Im § 13 wird festgestellt, daß die Funktion als Mitglied des Kuratoriums wie auch die Funktion als Vorsitzender und als Geschäftsführer ein Ehrenamt ist. Es wurde lediglich ein Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die nö.Landesbediensteten der Dienstklasse VII normiert.

Zu § 14:

Die Landesregierung übt die Aufsicht vor allem durch Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses aus. Auch die Bestimmung des § 11 Abs.3 dient der Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung als oberstem Vollzugsorgan des Landes. Von der Tätigkeit des Fonds erlangt die Landesregierung außerdem noch durch die Verpflichtung zur jährlichen Vorlage eines Geschäftsberichtes Kenntnis.

Zu den §§ 15 und 16:

§ 15 trifft die Aussage, daß für das Verfahren zur Einhebung der Beiträge die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden sind und in diesem Verfahren dem Fonds Parteistellung zukommt. Die Abgabenbefreiung nach § 16 von Landes- und Gemeindeabgaben findet ihre Rechtfertigung in der Tatsache, daß es sich bei Maßnahmen nach diesem Gesetz vor allem um Förderungsmaßnahmen handelt.

Zu den §§ 17 und 18:

Hier handelt es sich um Übergangsvorschriften und um Vorschriften über die Rechtsnachfolge sowie über das Außerkrafttreten bisher geltender gesetzlicher Bestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem ein Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände als gesetzliche Schul- und Kindergartenerhalter errichtet wird (NÖ.Schul- und Kindergartenfondsgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."